

## 2902/AB XXI.GP

Eingelangt am: 10.12.2001

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Heidrun Silhavy und GenossInnen betreffend Fingerabdruck-codes und Gesundheitsdatenspeicherung auf Chipkarte, Nr. 2927/J**, wie folgt:

### **Frage 1:**

Mein Vorschlag, den Fingerprint für die Chipkarte zum Schutz von hochsensiblen Patientendaten zu verwenden, wurde von den Abgeordneten Dirnberger, Öllinger und Bures völlig ungerechtfertigt in eine Daten-Missbrauchsdebatte umgedeutet. Für mich ist dieses Verhalten typisch für eine bestimmte Geisteshaltung, in der wider besseres Wissen dem politischen Gegner Unwahrheiten in die Schuhe geschoben werden.

### **Frage 2:**

Ich habe in der angesprochenen Presseaussendung vom 12. Oktober 2001 ausdrücklich dargelegt, dass der Schutz von sensiblen Daten für mich oberste Priorität hat. Grundsätzlich halte ich daher fest, dass mein Vorschlag im Falle einer politischen Umsetzung jedenfalls in einer Form verwirklicht werden wird, die in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht bzw. dass dann, wenn dies erforderlich sein sollte, auch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen sicherstellen werden.

Das eben Gesagte gilt auch für den in der Präambel der Anfrage angeführten Vorschlag des Vizepräsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, wobei aber darauf hingewiesen wird, dass es sich hier primär um eine Aussage eines (führenden) Funktionärs der Sozialversicherung handelt und nicht um eine solche eines politisch zuständigen Willensträgers.

**Frage 3:**

Wenn jemand ohne Bewusstsein, allenfalls verbunden mit Lebensgefahr, zu einem Arzt gebracht wird, muss wohl grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine rasche und angemessene Behandlung durch den betreffenden Mediziner im ausdrücklichen Interesse des Betroffenen liegt und daher auch seine Zustimmung zur Feststellung der in dieser Hinsicht erforderlichen (Gesundheits)Daten durch diesen - sofern jener die Berechtigung und die entsprechenden technischen Möglichkeiten dazu hat - als gegeben angesehen werden kann. Eine dementsprechende Vorgangsweise wird jedenfalls durch das Datenschutzgesetz 2000 selbst gestützt, wobei hier jedenfalls auf § 9 Z. 7 und 12 DSG 2000 verwiesen werden darf. Dabei spielt es für die Anwendung dieser Bestimmungen aber, um Missverständnisse zu vermeiden, keine Rolle, auf welche Weise, z.B. ob mittels Abnahme eines Fingerabdruckes oder auf anderweitiger Grundlage, der Arzt diese Daten abrufen. Allerdings wäre die Abnahme (und der Vergleich) eines Fingerabdruckes letztendlich wohl die für den Arzt mit dem geringsten Aufwand verbundene Methode, um an diese Daten zu gelangen, was sich unter Umständen als lebensrettend erweisen kann.

**Frage 4:**

Das Projekt Chipkarte als "Schlüsselkarte" ist keineswegs aufgegeben worden. Der Terminus "Schlüsselkarte" besagt, dass die Chipkarte in erster Linie nicht Träger von spezifischen Daten ist, sondern den Zugang zu Anwendungen, Dienstleistungen oder Daten für den Karteninhaber selbst oder für berechnigte Dritte "aufsperrt". Berechnigte Dritte (z.B. Ärzte) benötigen einen zweiten Schlüssel in Form einer Berechnigungskarte (z.B. Ordinationskarte).